



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Infrastruktur
und Digitales des Landes
Sachsen-Anhalt
Referat 34
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
39104 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<https://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 22.04.2026

Entwurf der Richtlinie zum ÖSPV-Haltestellenprogramm 2026

Sehr geehrte Frau Stadler-Roes,

für die Gelegenheit, zur überarbeiteten Richtlinie für das ÖSPV-Haltestellenprogramm 2026 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Wir begrüßen, dass das Land auch zukünftig Mittel für den Bau, Umbau und die Sanierung von Haltestellen eine Finanzierung zur Verfügung stellt. Grundsätzlich wird die Erhöhung der Förderhöchstbeträge positiv gesehen. Unsere Mitglieder geben allerdings zu bedenken, dass es insbesondere beim Höchstbetrag je Haltestelle angesichts der Anträge in den zurückliegenden Jahren wahrscheinlich nur noch in den wenigsten Fällen zu einer Förderung von 80 % kommen wird.

Zu den Inhalten im Einzelnen:

Zu Punkt 2.3:

Unsere Mitglieder haben im Bereich der Pilotprojekte positive Erfahrungen gemacht, sodass wir die Ausweitung der Fördergegenstände auf weitere Pilotprojekte begrüßen würden. Insbesondere mit der Weiterentwicklung von Haltestellen zu komfortablen Umsteigepunkten bzw. Mobilitätsknoten können rein funktionale Haltestellen zu echten Standortvorteilen aufgewertet werden. Dies geschieht vor allem, wenn weitere Aspekte mitgedacht werden:

- durch die inklusive Gestaltung kann eine einfache, intuitive Gestaltungssprache für alle Nutzergruppen sichergestellt werden,
- durch Integration von sicheren Abstellmöglichkeiten für Mikromobilität sowie die Verknüpfung von Mitfahrten kann die Attraktivität des ÖSPV gesteigert werden,

- durch Haltestellen als „Treffpunkte“ mit hoher Aufenthaltsqualität können diese Orte zur sozialen Teilhabe oder auch beruflichen Vernetzung beitragen.

Zu Punkt 4:

In der bisherigen Umsetzung des Haltestellenprogramms zeigte sich wiederholt, dass beantragte Maßnahmen von Städten und Gemeinden aus unterschiedlichen Gründen – etwa aufgrund von Personalknappheit oder überhöhten Ausschreibungsergebnissen – nicht realisiert werden konnten. Gleichzeitig bestand bei anderen Städten und Gemeinden, die kurzfristig in der Lage gewesen wären, entsprechende Maßnahmen umzusetzen, keine Möglichkeit, Fördermittel aus dem Programm zu erhalten.

Die vorgesehene mehrjährige Planung über einen Zeitraum von drei Jahren stellt grundsätzlich einen Schritt hin zu mehr Flexibilität dar. Allerdings enthält die Richtlinie bislang keine klaren Regelungen dazu, inwieweit geplante Maßnahmen angepasst oder kurzfristig neue Vorhaben in das Programm aufgenommen werden können.

Vor diesem Hintergrund halten wir eine Konkretisierung der Richtlinie für erforderlich. Insbesondere sollte geprüft werden, inwieweit eine ergänzende Möglichkeit geschaffen werden kann, kurzfristige, auch jährlich zu stellende Anträge von Städten und Gemeinden unabhängig von einer Mehrjahresplanung zu berücksichtigen, um die notwendige Flexibilität in der Programmumsetzung sicherzustellen.

Zu Punkt 4.1.1:

Der ÖSPV im ländlichen Raum ist wesentlich dadurch geprägt, dass auch Orte abseits der direkten Linienführung gezielt angefahren werden, um eine flächendeckende Mobilitätsversorgung für alle Einwohner sicherzustellen. Die Vorgabe, Haltestellen vorrangig entlang der direkten Linienwege oder an Aufkommensschwerpunkten zu fördern, wird dieser besonderen Struktur nicht in ausreichendem Maße gerecht. Eine solche Priorisierung kann dazu führen, dass insbesondere kleinere Orte im ländlichen Raum von einer Förderung ausgeschlossen werden, obwohl gerade dort ein erheblicher Bedarf zur Sicherung der Daseinsvorsorge besteht. Vor diesem Hintergrund erscheint es erforderlich, die Förderkriterien entsprechend auszugestalten, um auch weiterhin eine angemessene Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen des ländlichen ÖSPV zu gewährleisten.

Zu Punkt 5.2.2:

Wir begrüßen, dass die Förderung der anrechenbaren Kosten von 75 % auf 80 % angehoben wurde. Auch die finanzielle Beteiligung an Wartehäuschen, Fahrradbügel, Vitrinen und Aushangkasten ist zu begrüßen.

Aufgrund beengter Platzverhältnisse kann oftmals kein Wartehäuschen errichtet werden. Im Zuge des barrierefreien Ausbaus einer Bushaltestelle sollte jedoch auch ohne die Errichtung eines Wartehäuschens eine Aufenthaltsqualität hergestellt werden und zumindest eine alleinstehende Bank sowie ein Papierkorb förderfähig sein.

Unsere Mitglieder geben darüber hinaus zu bedenken, dass bei dem Ansatz die Planungs- und Bauleistungen mit 80 % zu fördern, 20.000,00 Euro je Bushaltestelle wohl zu gering bemessen sein werden.

Zu Punkt 7.1.6:

Die neuen Vorgaben zu den kommunalaufsichtlichen Stellungnahmen entlasten die Gemeinden bzw. den Zuwendungsempfänger und werden begrüßt.

Für die Städte und Gemeinden, die weiterhin zur Vorlage einer kommunalaufsichtlichen Stellungnahme verpflichtet sind, sollte der Termin der Vorlage nicht die Antragstellung (30. November des Vorjahres) sein, sondern der Zeitpunkt der ersten Mittelanforderung. Zum 30. November besitzen viele Städte und Gemeinden noch keinen Haushaltsentwurf für das Folgejahr.

Zu Punkt 7.4.1:

Die Vorlage des Verwendungsnachweises des jeweiligen Zuwendungsempfängers setzt voraus, dass alle Letzttempfänger dem Zuwendungsempfänger geprüfte Verwendungsnachweise vorlegen. Bei dem Bescheid über drei Jahre wird das für die ersten beiden Jahre rechtzeitig erfolgen können. Das Problem ist das dritte Förderjahr. Erfahrungsgemäß liegen den Städten und Gemeinden die Schlussrechnungen oft erst später vor. Bei Vorlage des Verwendungsnachweises zum 30. Juni müssten spätestens zum 30. April alle geprüften Verwendungsnachweise vorliegen. Dies war in den letzten Jahren regelmäßig nicht möglich. Der Termin 30. September für die Vorlage des geprüften Verwendungsnachweises würde eine Termintreue ermöglichen.

Zu Punkt 7.4.2:

Der Verzicht auf Zwischennachweise und auf Belege in Papierform wird ausdrücklich begrüßt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Prof. Dr. Ariane Berger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt